

B.2 Muster-Prüfungsvermerk nach IDW PS 480/490 zur Überkompensationskontrolle

Prüfungsvermerk des Wirtschaftsprüfers

An [Auftraggeber], [Ort]

Wir haben die in der beigefügten Überkompensationskontrolle gemachten Angaben über den Ausgleichsbetrag im Zusammenhang mit der Erfüllung von Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse und den hierfür erhaltenen Ausgleichsleistungen sowie die darin gemachte Gesamteinschätzung zum Überkompensationsstatus der gesetzlichen Vertreter der [Gesellschaft], [Ort], (im Folgenden die "Gesellschaft") für den Zeitraum vom [dd.mm.201X] bis [dd.mm.201X] (im Folgenden die "Überkompensationskontrolle") geprüft.

Verantwortung der gesetzlichen Vertreter

Die gesetzlichen Vertreter der Gesellschaft sind verantwortlich für die Aufstellung der Überkompensationskontrolle in Übereinstimmung mit den Vorgaben *[hier die für die Gesellschaft einschlägigen gesetzlichen Vorgaben einfügen:*

- a) *Handelt es sich um eine Beihilfe, die als DAWI-Kostenausgleich (außerhalb des ÖPNV-Bereichs) von der Notifizierung freigestellt ist, richten sich die Vorgaben für die Trennungsrechnung und die Überkompensationskontrolle nach dem Freistellungsbeschluss vom 20.12.2011 (Beschluss der EU-Kommission vom 20. Dezember 2011, K(2011) 9380 final) und der hierauf basierenden Betrauung der Stadt Frankfurt am Main als der beihilfengewährenden Stelle. In diesem Fall bitte folgende Formulierung verwenden: gemäß des Freistellungsbeschlusses der EU-Kommission vom 20. Dezember 2011 (K(2011) 9380 final) und des Betrauungsakts der Stadt Frankfurt am Main vom [dd.mm.201X] (im Folgenden die "Vorgaben")*
- b) *Handelt es sich um eine Beihilfe, die als DAWI-Kostenausgleich im ÖPNV-Bereich von der Notifizierung freigestellt ist, richten sich die Vorgaben für die Trennungsrechnung und die Überkompensationskontrolle nach der Verordnung 1370/2007 vom 23.10.2007 (Verordnung (EG) Nr. 1370/2007 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. Oktober 2007 über öffentliche Personenverkehrsdienste auf Schiene und Straße, ABl. L 315 vom 3.12.2007) und dem hierauf basierenden öffentlichen Dienstleistungsauftrag der Stadt Frankfurt am Main als der beihilfengewährenden Stelle. In diesem Fall bitte folgende Formulierung verwenden: gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1370/2007 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. Oktober 2007 über öffentliche Personenverkehrsdienste auf Schiene und Straße (EU ABl. L 315) und dem öffentlichen Dienstleistungsauftrag der Stadt Frankfurt am Main vom [dd.mm.201X] (im Folgenden die "Vorgaben")*
- c) *Handelt es sich um eine Mittelgewährung, die nach den Vorgaben der Altmark-Trans-Rechtsprechung als Nicht-Beihilfe eingeordnet werden können, richten sich die Vorgaben für die Trennungsrechnung nach den Inhalten dieser Rechtsprechung (EuGH, Urteil vom 24. Juli 2003, C-280/00, Rn. 90 - „Altmark Trans und Regierungspräsidium Magdeburg“) und der hierauf basierenden Betrauung der Stadt Frankfurt am Main als der mittelgewährenden Stelle. Ggf. ist ergänzend der Freistellungsbeschluss vom 20.12.2011 (Beschluss der Kommission vom 20. Dezember 2011, K(2011) 9380 final) im Wege der analogen Anwendungen heranzuziehen. In diesem Fall bitte folgende Formulierung verwenden: gemäß des EuGH Urteil vom 24. Juli 2003 (C-280/00, Rn. 90 - „Altmark Trans und Regierungspräsidium Magdeburg“) und des darauf basierenden Betrauungsakts der Stadt Frankfurt am Main vom [dd.mm.201X] (im Folgenden die "Vorgaben")*

Die gesetzlichen Vertreter sind auch verantwortlich für die internen Kontrollen, die sie als notwendig erachten, um die Aufstellung der Überkompensationskontrolle zu ermöglichen, die frei von wesentlichen — beabsichtigten oder unbeabsichtigten — falschen Angaben ist sowie für die zutreffende Abgabe der Gesamteinschätzung zum Überkompensationsstatus.

Verantwortung des Wirtschaftsprüfers

Unsere Aufgabe ist es, auf der Grundlage unserer Prüfung ein Urteil zur Überkompensationskontrolle und der darin enthaltenen Gesamteinschätzung zum Überkompensationsstatus abzugeben. Wir haben unsere Prüfung der Überkompensationskontrolle unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung durchgeführt. Danach haben wir die Berufspflichten einzuhalten und die Prüfung der Überkompensationskontrolle so zu planen und durchzuführen, dass hinreichende Sicherheit darüber erlangt wird, ob die Überkompensationskontrolle frei von wesentlichen falschen Angaben ist.

Eine Prüfung umfasst die Durchführung von Prüfungshandlungen, um Prüfungsnachweise für die in der Überkompensationskontrolle enthaltenen Wertansätze zu erlangen. Die Auswahl der Prüfungshandlungen liegt im pflichtgemäßen Ermessen des Wirtschaftsprüfers. Dies schließt die Beurteilung der Risiken wesentlicher — beabsichtigter oder unbeabsichtigter — falscher Angaben in der Überkompensationskontrolle ein. Bei der Beurteilung dieser Risiken berücksichtigt der Wirtschaftsprüfer das interne Kontrollsystem, das relevant ist für die Aufstellung der Überkompensationskontrolle. Ziel hierbei ist es, Prüfungshandlungen zu planen und durchzuführen, die unter den gegebenen Umständen angemessen sind, jedoch nicht, ein Prüfungsurteil zur Wirksamkeit des internen Kontrollsystems des Unternehmens abzugeben. Eine Prüfung umfasst auch die Beurteilung der angewandten Rechnungslegungsmethoden, der Vertretbarkeit der von den gesetzlichen Vertretern ermittelten geschätzten Werte in der Rechnungslegung sowie die Beurteilung der Gesamtdarstellung der Überkompensationskontrolle.

Wir sind der Auffassung, dass die von uns erlangten Prüfungsnachweise ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unser Prüfungsurteil zu dienen.

Prüfungsurteil

Nach unserer Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse ist die Überkompensationskontrolle für den Zeitraum vom [dd.mm.201X] bis [dd.mm.201X] in allen wesentlichen Belangen in Übereinstimmung mit den Vorgaben aufgestellt. Weiterhin steht die Gesamteinschätzung zum Überkompensationsstatus der gesetzlichen Vertreter der Gesellschaft in Einklang mit unseren bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnissen und wird im Folgenden von uns wiedergegeben:

[wörtliche Wiedergabe der von den gesetzlichen Vertretern gewählten Formulierung zum Überkompensationsstatus entsprechend der Vorgaben der Stadt Frankfurt:

„*Unterkompensation:*

- *Zum 31.12.20XX entsprachen die tatsächlich von der Stadt Frankfurt am Main erhaltenen Zahlungen genau dem zulässigen Istaussgleich für das Geschäftsjahr 20XX. / Zum 31.12.20XX lagen die tatsächlich von der Stadt Frankfurt am Main erhaltenen Zahlungen unter dem zulässigen Istaussgleich für das Geschäftsjahr 20XX. / Zum 31.12.20XX lagen die tatsächlich von der Stadt Frankfurt am Main erhaltenen Zahlungen um x € über dem zulässigen Istaussgleich für das Geschäftsjahr 20XX. Die Überkompensation in Höhe von x € des Jahres 20XX wird jedoch durch die vorgetragene Unterkompensation aus dem Vorjahr (y €) ausgeglichen.*
- *Auch aus dem kumulierten Dreijahresvergleich ergibt sich keine Überkompensation. / Es bestehen zum 31.12.20XX keine noch nicht verrechneten Überkompensationen aus Vor-*

jahren. / Die Überkompensation von unter 10 % aus dem Vorjahr wurde bei der Berechnung des Überkompensationsstatus zum 31.12.20XX verrechnet.

- *[Ggf.: Zum 31.12.20XX ergibt sich eine vortragbare kumulierte Unterkompensation in Höhe von z €.]*

Überkompensationsproblematik:

- *Zum 31.12.20XX besteht eine Überkompensation seitens der Stadt Frankfurt am Main in Höhe von x €, die nicht mehr als 10 % der durchschnittlichen jährlichen Ausgleichsleistung der letzten 3 Jahre beträgt. Es besteht mithin aus diesem Grund keine sofortige Rückzahlungsverpflichtung, und die Überkompensation kann mit den drei Folgejahren verrechnet werden. / Zum 31.12.20XX besteht eine Überkompensation seitens der Stadt Frankfurt am Main von x €, die mehr als 10 % der durchschnittlichen jährlichen Ausgleichsleistung der letzten 3 Jahre beträgt und seitens der Stadt unverzüglich zurückzufordern ist.*
- *Aus dem kumulierten Dreijahresvergleich ergibt sich zum 31.12.20XX keine Überkompensation, sodass auch aus diesem Grunde keine sofortige Rückzahlungsverpflichtung besteht./ Aus dem kumulierten Dreijahresvergleich ergibt sich zum 31.12.20XX eine Überkompensation in Höhe von x €. Dieser Betrag ist der Stadt Frankfurt am Main unmittelbar zurückzuerstatten.]“*

Rechnungslegungsgrundsätze und Weitergabe- und Verwendungsbeschränkung

Ohne unser Prüfungsurteil einzuschränken, weisen wir auf die anzuwendenden Vorgaben hin, in denen die maßgebenden Aufstellungsgrundsätze beschrieben werden. Die Überkompensationskontrolle wurde zur Erfüllung der Nachweispflichten der Gesellschaft im Zusammenhang mit der Einhaltung der beihilferechtlichen Voraussetzungen der Vorgaben aufgestellt. Folglich ist die Überkompensationskontrolle möglicherweise für einen anderen (z.B. steuerlichen) als den vorgenannten Zweck nicht geeignet.

Unser Prüfungsvermerk ist ausschließlich für die Gesellschaft bestimmt und darf zu Informationszwecken im Zusammenhang mit der Einhaltung der beihilferechtlichen Voraussetzungen der Vorgaben gegenüber der Stadt Frankfurt am Main verwendet werden .

Auftragsbedingungen

Wir erteilen diese Bescheinigung auf Grundlage des mit der Gesellschaft geschlossenen Auftrags, dem auch mit Wirkung gegenüber der Stadt Frankfurt am Main die diesem Prüfungsvermerk beigefügten Allgemeinen Auftragsbedingungen für Wirtschaftsprüfer und Wirtschaftsprüfungsgesellschaften vom 1. Januar 2002 mit der Maßgabe zugrunde liegen, dass die darin vereinbarte Haftungshöchstgrenze gegenüber der Gesellschaft sowie der Stadt Frankfurt am Main gegenüber als gemeinschaftlicher Haftungshöchstbetrag gilt. Auf die Rechte aus § 334 BGB wird nicht verzichtet. Eine über unser Auftragsverhältnis hinausgehende Verantwortung übernehmen wir nicht.

Frankfurt am Main, den x. Monatsname 201x

PricewaterhouseCoopers
Aktiengesellschaft
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft

Vorname Name
Wirtschaftsprüfer[in]

[ppa.] Vorname Name
Wirtschaftsprüfer[in]